

Satzung

Schützenverein Handorf und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Der am 12.07.1939 gegründete Verein führt den Namen „Schützenverein Handorf und Umgebung e.V.“ Er hat seinen Sitz in Handorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Gerichtsstand ist Lüneburg, soweit eine Vereinbarung zulässig ist.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a. die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln der nationalen und internationalen Schützenverbände
- b. die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend
- c. die Pflege und Wahrung des althergebrachten Schützenbrauchtums
- d. die Pflege der Geselligkeit innerhalb der Dorfgemeinschaft, sowie mit den benachbarten Vereinen und Gemeinden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar dadurch, daß er den Mitgliedern sein Vermögen zur Erreichung des Vereinszwecks zur Verfügung stellt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück. Die Inhaber von Vorstandsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden nur die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen sowie der angemessene Aufwand ersetzt. Über die Höhe entscheidet der Gesamtvorstand. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 7 GemVOI oder der künftig für die Steuerbegünstigung an seine Stelle tretende Vorschrift hält. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der politischen Gemeinde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Bezirksschützenverband Lüneburg e.V. und damit mittelbares Mitglied des Nordwestdeutschen Schützenbundes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V. über die Mitgliedschaft zu anderen Verbänden, Vereinen und Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag alle unbescholtenen Personen beiderlei Geschlechts werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, durch Ausschluß, Austritt oder Tod. Die Austrittserklärung wird nur zum Schluß eines Geschäftsjahres wirksam; der Gesamtvorstand kann Ausnahmen erlassen. Die Erklärung ist schriftlich, spätestens drei Monate vor Schluß des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ausschluß ist zulässig, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen. Sie sind ferner berechtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstige Vorschriften an allen gesellschaftlichen und schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Rechte sind nicht übertragbar.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben einen laufenden Beitrag an den Verein zu zahlen. Umfang und Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist in zwei Jahresraten, jeweils zum 30.03. und am 30.09. zu entrichten. Zum ersten Zahlungstermin ist auch der Festbeitrag zum Schützenfest des laufenden Geschäftsjahres fällig. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Sie haben insbesondere die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

der Vorstand
der Gesamtvorstand
die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

der Präsident
der stellvertretende Präsident
der Schriftführer
der Schatzmeister
der Sportleiter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidenten, der Schriftführer und der Schatzmeister. Die Vertretung des Vereins erfolgt gemeinschaftlich durch einen Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a. die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Vertretung des Vereins.
- b. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung
- c. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags, des Rechnungsabschlusses und der Jahresberichte
- d. die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung für den Vorstand ergeben.

Der Präsident beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.

§ 11 Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a. die Mitglieder des Vorstandes
- b. der Kommandeur
- c. der Jugendsportleiter
- d. die Damenleiterin
- e. der stellvertretende Schriftführer
- f. der stellvertretende Schatzmeister
- g. der stellvertretende Sportleiter
- h. der Pistolenreferent
- i. der Bogenreferent
- j. der Scheibenmeister
- k. der Waffenwart
- l. der Pressewart
- m. der Festausschuss
- n. die Vertreter von b, c, d, h, i, j, k und l

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können die Aufgaben eines Gesamtvorstandsmitgliedes zu b.- m., von einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes in Personalunion wahrgenommen werden. Der Gesamtvorstand ist für die Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, die ihm der Vorstand vorlegt, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt oder ihm diese Satzung zuweist. Die Amtszeit der Gesamtvorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.

Wiederwahl ist zulässig. Jährlich scheidet etwa ein Drittel aus, beginnend im Jahr 1973 mit

- a. dem Präsidenten, dem Schatzmeister, der Damenleiterin, dem stellvertretenden Sportleiter
- im Folgejahr -
- b. dem stellvertr. Präsidenten, dem Sportleiter, dem Kommandeur, dem stellvertr. Schriftführer
- im Folgejahr -
- c. dem Schriftführer, dem Jugendsportleiter, dem Scheibenmeister, dem stellvertr. Schatzmeister
u.s.w.

Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt. Der Gesamtvorstand kann eine Ergänzungswahl vornehmen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung wirksam ist. Das Amt eines Gesamtvorstandsmitgliedes endet durch Ablauf der Wahlzeit, Ablösung, Rücktritt, Tod sowie durch Ausschluß.

Die Wahlzeit endet mit der gegen deren Ende stattfindenden Mitgliederversammlung (§ 12 Absatz I. Satz 1). Der Rücktritt ist schriftlich oder zur Niederschrift, anläßlich der Sitzung eines Organes, zu erklären. Während eines Ausschlußverfahrens ruht die Tätigkeit des betreffenden Gesamtvorstandsmitgliedes. Über die Ablösung entscheidet der Gesamtvorstand; sie ist insbesondere unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz III Satz 1 zulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres stattfindet (ordentliche Mitgliederversammlung). Daneben können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlung) einberufen werden.

Die Einladung erfolgt jeweils persönlich oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Kassenprüfungsberichtes
- b. die Entlastung des Gesamtvorstandes
- c. die Wahl der Vorstandsmitglieder
- d. die Wahl der übrigen Gesamtvorstandsmitglieder
- e. die Entscheidung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins
- f. die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr von dem Vorstand oder dem Gesamtvorstand vorgelegt werden
- g. die Wahrung aller sonstigen Aufgaben, die ihr durch diese Satzung übertragen werden.

§ 13 Ausschüsse, Referenten

Für besondere Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse einsetzen oder Referenten bestellen.

Sie bestimmt zugleich die Richtlinien für deren Tätigkeit.

Im übrigen gilt § 11 Absatz V Satz 3, Absatz VI Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus, die beiden anderen rücken entsprechend auf, Wiederwahl ist erst 3 Jahre nach dem Ausscheiden zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenprüfung einschließlich der Belege zu überprüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Beschlußfähigkeit

Die Organe des Vereins sind unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

§ 16 Wahlen und Abstimmungen

Nur stimmberechtigte Mitglieder haben ein gültiges Wahl-, Stimm- und Antragsrecht.

Stimmberechtigt ist, wer das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheime Wahl bzw. Abstimmung beschlossen werden.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

Ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das von den Kandidaten zu ziehende Los.

Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfaßt; Absatz III Satz 2 gilt entsprechend.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist Drei – Viertel - Mehrheit erforderlich.

§ 17 Beurkundung der Beschlüsse, Bekanntmachung

Über die Abhaltung jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Datum, die Feststellung der Beschlußfähigkeit, die Anträge, der Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein müssen.

Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 finden auf eventuelle Niederschriften über Vorstands- und Gesamtvorstandssitzungen entsprechende Anwendung.

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen persönlich oder schriftlich.

§ 18 Inkrafttreten

Dies Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Sie ersetzt die erste Satzung des Vereins vom 12.07.1939 und die dazu ergangenen Änderungen und Neufassungen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.01.2007 beschlossen.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg erfolgte am

Der Vorstand

Schriftführer

Präsident

Schatzmeister